

Sie haben sich ein geschütztes Tier gekauft?

Ist es z.B. eine Schildkröte, ein Chamäleon, eine Schlange, ein Papagei, ein Greifvogel?

Für nach dem **Washingtoner Artenschutzabkommen** geschützte Tiere sowie für Präparate oder Gegenstände aus Teilen geschützter Tiere besteht eine **Meldepflicht** nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

Für sog. **besonders geschützte** Tiere benötigen Sie einen Herkunftsnachweis, der vom Verkäufer ausgestellt wird.

Für sog. **streng geschützte** Tiere nach dem Washingtoner Artenschutzabkommen (WA) benötigen Sie eine EU-Bescheinigung zum Erwerb und Nachweis der Legalität des Tieres.

Bitte melden Sie sich bei uns, der Unteren Naturschutzbehörde!

Bild Schildkröte von [Albrecht Fietz](#) auf [Pixabay](#)

Bild Falke von [Belo](#) auf [Pixabay](#)

Bild Aras von [Salme Leroy](#) auf [Pixabay](#)

Bild Iguana von [vinicius oliveira](#) auf [Pixabay](#)



Sie erreichen die Untere Naturschutzbehörde unter

08731 / 87 - 235

naturschutz@dingolfing-landau.de

Landratsamt Dingolfing-Landau

Obere Stadt 1 | 84130 Dingolfing

08731 87-0

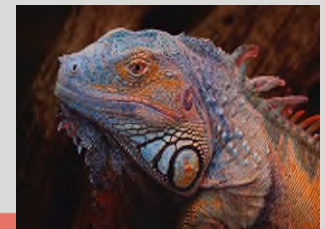
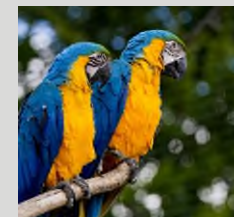
Montag–Freitag 8.00–12.00 Uhr

Montag, Dienstag und Donnerstag 13.00–16.00

www.dingolfing-landau.de

Meldepflicht

im Artenschutz



LANDRATSAMT DINGOLFING-
LANDAU

UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE

Was sind besonders geschützte Arten?

Viele Tiere wildlebender Arten sind durch Wildfänge und Lebensraumzerstörung in ihrem Überleben gefährdet.

Diese Tierarten wurden deshalb unter besonderen bzw. strengen Schutz gestellt. Um diese Arten vor ihrer drohenden Ausrottung zu bewahren, unterliegen sowohl der Handel mit ihnen als auch ihr bloßer Besitz bestimmten Einschränkungen und Pflichten. Diese gilt es neben den tierschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Und der Schutzstatus gilt nicht nur für lebende Tiere, sondern auch für **Präparate, Teile oder Produkte** aus ihnen. Auch ausgestopfte Tiere oder deren Bestandteile unterliegen weiterhin dem Artenschutzrecht und dürfen nicht ohne Genehmigung gehandelt oder besessen werden.

Streng und besonders geschützte Arten sind

- in den Anhängen A und B der EG-Verordnung Nr. 338/97
 - im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (sog. Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
 - in der Richtlinie 2009/147/EWG (sog. Vogelschutzrichtlinie) und
 - in der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)
- genauer definiert.**

Eine Liste aller streng bzw. besonders geschützten Arten steht im Internet unter der Adresse www.wisia.de mit komfortabler Suchfunktion zur Verfügung.

Anhang A – Streng geschützte Arten sind die meisten Landschildkröten, Greifvögel, die meisten Papageien wie z.B. Graupapagei, Amazonen, Sittiche aber auch Warane und weitere.

Anhang B - Besonders geschützte Arten sind z.B. die meisten Chamäleons, Kobras, viele exotische Froscharten.

Wir beraten

Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob es sich bei Ihrem Tier um eine besonders geschützte Art handelt bzw. zu welcher Schutzkategorie es gehört, kann Ihnen die Untere Naturschutzbehörde Auskunft geben.

Was muss ich melden?

Wenn Sie ein Exemplar einer artgeschützten Tierart halten (siehe Infobox links), besteht grundsätzlich Meldepflicht. Beachten Sie, dass die artenschutzrechtliche Meldepflicht nur für Wirbeltiere wie Reptilien, Amphibien, Vögel, Säugetiere, Rundmäuler und Fische gilt. Skorpione und Spinnen beispielsweise sind davon ausgenommen.

Benötigte Angaben:

- Anzahl der Tiere
- Tierart
- Alter
- Geschlecht
- Herkunft
- Verbleib (Verkauf oder Tod)
- Standort (wo wird das Tier gehalten?)
- Verwendungszweck (z.B. Zucht, private Haltung)
- Kennzeichnung (Ring, Transponder, Fotodokumentation)

Die Meldepflicht besteht auch bei:

- ❖ Verenden, Verlust oder Abgabe des Tieres /der Tiere,
- ❖ Bestandsmehrung (z.B. Zukauf oder Nachzucht),
- ❖ Anschriftenwechsel des Halters.

Das Formular zur Bestandsmeldung finden Sie unter folgendem Link:

<https://formular.dingolfing-landau.de/formcycle/form/provide/3152/>

Wann und wo muss ich melden?

Gemäß § 7 Abs- 2 BArtSchV besteht die Meldepflicht **unverzüglich** nach Beginn der Haltung.

Zuständig ist die **untere Naturschutzbehörde** am Landratsamt Dingolfing-Landau

Obere Stadt 1

84130 Dingolfing

naturschutz@dingolfing-landau.de

Ein Verstoß gegen die Meldepflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Gibt es Ausnahmen?

Ausgenommen von dieser Meldepflicht sind nur die in Anlage 5 der Bundesartenschutzverordnung aufgelisteten Tierarten, z.B. Grüner Leguan, Abgottschlange, Axolotl, Rotwangenschmuckschildkröte, Pfirsichköpfchen und weitere. Im Zweifel aber melden Sie sich gern bei uns und wir helfen Ihnen weiter.

Hinweis zur Haltung gefährlicher Tiere

Für das Halten gefährlicher Tiere benötigen Sie die Erlaubnis der zuständigen **Gemeinde**, siehe Art. 37 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG).

Welche Tiere auf der sog. Liste zur Haltung von gefährlichen Tieren nach dem LStVG gehören, können Sie bei Ihrer zuständigen Gemeinde erfragen.